R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die Widmung zur öffentlichen Sache. Ein Problem aus dem Grenzgebiet zwischen privatem und öffentlichem Recht.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelm-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Helmut Schwabe
Referendar aus Hirschberg i. R.

1930

F. Breyther, Striegau

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter Geh. Reg. Rat Professor Dr. Helfritz.

Die Dissertation, in deren Mittelpunkt die Widmung zum öffentlichen Wege steht, die aber darüber hinaus die Widmung zur öffentlichen Sache im allgemeinen behandelt, setzt sich eine Klärung der Rechtsnatur dieses Begriffs zum Ziele, insbesondere den Nachweis, daß den verschiedenen Fällen der Widmung nicht dieselbe Rechtsnatur eignet. Dabei wird von dem Grundgedanken ausgegangen, daß die Widmung in jeder Hinsicht als ein Akt des öffentlichen Rechts anzusehen ist.

Die Widmung ist derjenige Rechtsakt öffentlichen Rechts, durch den eine Sache, die bis dahin allein der Privatrechtsordnung unterstanden hat, auch dem öffentlichen Rechte unterworfen wird. An diesem Rechtsakt sind in den verschiedenen Fällen verschieden viele Personen beteiligt, die sog. „Rechtsbeteiligten" der Widmung, die ihrem „Widmungswillen" durch die „Widmungserklärung" Ausdruck geben. Während bei der Schaffung z. B. einer Denkmalsanlage rechtlich im allgemeinen nur zwei Subjekte beteiligt sind, nämlich der Eigentümer des Grund und Bodens, auf dem die Anlage errichtet werden soll, und ein Träger öffentlicher Verwaltung, gewöhnlich eine Gemeinde — evtl. sogar nur diese allein, wenn der Boden in ihrem Privateigentum steht, — sind beim öffentlichen Wege nach preußischem Recht normalerweise drei Rechtsbeteiligte zu unterscheiden: Neben dem Eigentümer und der Gemeinde, die hier in den meisten Fällen als Wegeunterhaltungspflichtige erscheint, die Polizeibehörde gemäß ihrer im § 55 pr. Z. G. geregelten Kompetenz. Diese Rechtsbeteiligten müssen in bestimmter Weise zusammenwirken, damit ein öffentlicher Weg oder eine öffentliche Sache entsteht.

Die Widmung ist in der Literatur teils als Rechtshandlung, teils als Vertrag, Verwaltungsakt, Verwaltungsakt auf Unterwerfung, schließlich als ein, seiner Rechtsnatur nach nicht näher bestimmbares Zusammenwirken der Rechtsbeteiligten bezeichnet worden. Ihre Rechtsnatur entzieht sich einer einheitlichen Bestimmung. Bei einer Untersuchung ist als Grundlage auszugehen von dem Umfang der Rechtsbeteiligten, dem Rechtsgrunde ihrer Mitwirkung bei der Widmung und ihrer Rechtsstellung innerhalb der Widmung.

Eine Definition des Begriffs „Rechtsbeteiligte" ist nirgends gegeben, muß deshalb aus der allgemeinen Wortbedeutung abgeleitet werden. Daraus ergibt sich, daß unter Rechtsbeteiligten alle die Personen zu begreifen sind, deren Rechtskreis durch die Vornahme der Widmung unmittelbar berührt wird, [1]) beim öffentlichen Wege also zum mindesten der Eigentümer des Grund und Bodens, die Wegepolizei sowie der Unterhaltungspflichtige. Den Ansichten, die in der öffentlichrechtlichen Widmung lediglich einen einseitigen Willensakt des zuständigen Trägers öffentlicher Verwaltung erblicken wollen und die — da sie in vielen Fällen eine Mitwirkung des Grundeigentümers nicht leugnen können — diese Mitwirkung in's Privatrecht verweisen „weil die verpflichtete Person nicht . . . .

[1]) Anders Lassar, Grundbegriffe des preuß. Wegerechts, S. 75.

in einem öffentlichen Pflichtigkeitsverhältnisse, sondern lediglich als Privatperson, als gleichberechtigtes Vermögenssubjekt der Gemeinde gegenüberstehe . . . . "[2]) kann jedenfalls dann nicht beigetreten werden, wenn man die Widmung als ein nach allen Seiten öffentlich-rechtliches Institut auffaßt, denn dann muß auch die Erklärung des Eigentümers als eine öffentlich rechtliche mit den ihr eigentümlichen Rechtswirkungen erkannt werden.

Der Rechtsgrund der Mitwirkung der einzelnen Beteiligten bei der Widmung ist verschieden. Am einleuchtendsten ist ihre Notwendigkeit bei der Wegepolizeibehörde, die deshalb, weil das gesamte Wegewesen ihrer Aufsicht untersteht, selbstverständlich bei der Neuschaffung öffentlicher Wege, die ihren Kompetenzkreis erweitern, mitzusprechen hat. Die Mitwirkung des Grundstückseigentümers erklärt sich aus dem allgemeinen, rechtsstaatlichen Satze, daß niemand ohne eine besondere gesetzliche Pflicht gehalten ist, Eingriffe in sein Eigentum zu dulden. Erst durch seine Einwilligung zum Eingriff, also z. B. zur Anlage eines Weges über sein Grundstück, beseitigt er diese gesetzliche Schranke. Die Mitwirkung des Wegeunterhaltungspflichtigen schließlich ist teils finanzrechtlicher, teils wegerechtlicher Natur. Das erstere deshalb, weil die Verwaltung aus Gebundenheit an den Etat nicht veranschlagte Ausgabeposten nicht einsetzen darf und, will sie trotzdem eine Wegeanlage schaffen, gezwungen ist, einen anderen Kostenträger zu suchen. Dieser übernimmt durch seine Widmungserklärung die Unterhaltungspflicht. Wegerechtlich liegt der Grund seiner Mitwirkung darin, daß der Unterhaltungspflichtige durch die Widmung Herr des öffentlichen Weges mit dem Recht und der Pflicht zur laufenden, öffentlichen Verwaltung wird.

Für das Zusammenwirken der Rechtsbeteiligten bei der Widmung ist eine besondere Form nicht zu beobachten, im Gegenteil herrscht der Grundsatz weitestgehender Formlosigkeit. Weder brauchen die Widmungserklärungen gleichzeitig abgegeben zu werden, noch ist eine bestimmte Reihenfolge erforderlich, ja selbst Empfangsbedürftigkeit, die sonst im öffentlichen Recht die Regel darstellt, ist hier nicht zu verlangen: Die Oeffentlichkeit der tatsächlichen Vorgänge erübrigt eine besondere Eröffnung. Daß eine Eintragung im Grundbuch nicht nötig ist, ist bei der öffentlich-rechtlichen Natur der Widmung selbstverständlich. Schriftlichkeit ist ebenso wenig Voraussetzung der Gültigkeit einer Widmungserklärung, wie Ausdrücklichkeit, es genügen konkludente Handlungen, Fall der sog. „stillschweigenden Widmung".

Aus den Erörterungen über den Rechtsgrund der Mitwirkung der Rechtsbeteiligten folgt bereits, daß die verschiedenen Widmungserklärungen gleich wichtig sind, d. h. daß sowohl die eine wie die andere vorliegen muß, damit von einer rechtsgültigen Widmung gesprochen werden kann. Damit ist aber nicht gesagt, daß sie auch als gleichwertig im Rechtssinne zu betrachten sind — eine Annahme, die zu der Auffassung führen müßte, daß die Widmung ein öffentlich-rechtlicher Vertrag sei. Die Frage, ob die Erklärungen im Augenblicke der Widmung gleichwertig sind oder nicht, läßt sich nur dadurch entscheiden, daß man von dem geschaffenen Rechtsverhältnis des öffentlichen Weges oder der öffentlichen Sache, seiner Natur und seiner Veränderlichkeit, sowie der Bedeutung, die in ihm den

[2]) Luthardt: Bl. f. d. adm. Praxis, Bd. 20, S. 343/44.

einzelnen Rechtsbeteiligten zukommt, einen Rückschluß auf ihre Rechtsstellung bei der Widmung zieht. Es zeigt sich, daß beim Rechtsverhältnis des öffentlichen Weges im wesentlichen die Wegepolizeibehörde das Schicksal seines Daseins bestimmt und daraus ist zu schließen, daß ein solches Verhältnis, in dem der Wille eines Beteiligten dergestalt das Uebergewicht besitzt, auf dem Boden wirklicher Gleichberechtigung nicht erwachsen sein kann.

Damit ist der Grund zur Entscheidung der Frage gelegt, welche Rechtsnatur der Widmung zukommt: sie kann schon deshalb nicht einheitlich beantwortet werden, weil die Zahl der Rechtsbeteiligten zwischen eins und drei, eventuell mehreren, schwankt. Es sind im allgemeinen folgende Fälle zu unterscheiden: Es ist nur ein Rechtsbeteiligter vorhanden, die öffentliche Korporation, weil die zu widmende Sache in ihrem Privateigentum steht (Fall I). Die Sache, z. B. das Grundstück, steht im Eigentum eines Privatmanns und dieser gibt seine Einwilligung zur Widmung (Fall II). Mindestens zwei Rechtsbeteiligte sind immer bei der wegerechtlichen Widmung vorhanden, da hier stets, wenn auch Unterhaltungspflichtiger und Eigentümer zusammenfallen, die Mitwirkung der Wegepolizei notwendig ist. Rechtlich typisch ist also der Fall mit drei Rechtsbeteiligten. (Fall III). Sind die beiden erstgenannten identisch, so ist zu unterscheiden, ob die Schaffung des Weges im Verkehrsinteresse erforderlich ist (Fall IV) oder nicht. (Fall V). In den Fällen II, III und V ergeht die Widmung in der Form eines Verwaltungsaktes auf Unterwerfung, und zwar im Falle II auf Unterwerfung des Eigentümers, im Falle III und V auf Unterwerfung des Eigentümers und des Unterhaltspflichtigen. Die Begründung dafür ergibt sich aus den Ausführungen über den Rechtsgrund ihrer Mitwirkung. Im Falle IV ist die Widmung einfacher Verwaltungsakt, da eine besondere Unterwerfung eines Unterhaltspflichtigen hier nicht nötig ist, denn mit dem Momente der Erforderlichkeit entstand bereits kraft öffentlichen Rechts eine Pflicht des für den betreffenden Bezirk Unterhaltspflichtigen zur Anlegung des Weges, die ihm jetzt von der Polizei durch Verwaltungsakt nur näher bestimmt wird. Bei dem Falle I ist es zweifelhaft, ob man von einem Verwaltungsakt sprechen kann, es kommt darauf an, wie weit man den Begriff faßt. Verlangt man, daß durch den Verwaltungsakt ein Rechtsverhältnis zwischen dem einzelnen Staatsbürger und der Verwaltung geschaffen werden muß, so gehört dieser Fall der Widmung nicht hierher. Versteht man aber unter Verwaltungsakt jede amtliche Willensäußerung, so ist auch Fall I darunter zu rechnen.

Von der einen Seite gesehen ist also die Widmung zu bestimmen als Verwaltungsakt auf Unterwerfung oder Verwaltungsakt, andererseits gehört sie zu jenen Rechtsakten, die auf die Schaffung von Statusverhältnissen gerichtet sind. Ihr Zweck ist, eine öffentliche Sache zu schaffen, sie ist also ihrem Wesen nach Eignungserklärung, sachenrechtliche, nicht personenrechtliche Verfügung. Nur insoweit hat sie auch unmittelbar personenrechtliche Wirkung, als sie in das Eigentum eines Privatmanns eingreift. Schließlich enthält darüber hinaus die wegerechtliche Widmung noch eine personenrechtliche Fähigkeitsverleihung, insofern sie dem Unterhaltspflichtigen die Rechtsstellung des Verwalters des öffentlichen Weges überträgt.

Lebenslauf.

Ich, Helmut Schwabe, bin am 1. Oktober 1905 als erster Sohn des Lehrers Otto Schwabe und seiner Ehefrau Elisabeth, geborene Fulde, in Striegau in Schlesien geboren. Nach zweijährigem Besuch der Volksschule, absolvierte ich das dortige Realgymnasium, an dem ich Ostern 1924 die Reifeprüfung bestand. An den Universitäten Göttingen, Heidelberg und Breslau studierte ich 7 Semester Rechtswissenschaft und legte vor dem Oberlandesgericht in Breslau im Juni 1928 die erste Staatsprüfung ab. Meine Ausbildung als Referendar begann ich bei der Staatsanwaltschaft in Hirschberg i. Rsgb., wo ich bis zum 8. Januar 1930 beschäftigt war. Zur Zeit bin ich dem Amtsgericht in Kassel überwiesen.